

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER OSTERHOLZER STADTWERKE GMBH & CO. KG FÜR DIE BELIEFERUNG MIT ERDGAS BZW. ELEKTRIZITÄT ZU DER GASGRUNDVERSORGUNGS- VERORDNUNG (GAS | GVV) BZW. STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG (STROM | GVV)

1. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON ANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN (GAS|GVV BZW. STROM|GVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der Osterholzer Stadtwerke GmbH Co. KG durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. MESSEINRICHTUNGEN (GAS|GVV BZW. STROM|GVV § 8)

Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder der Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Osterholzer Stadtwerke GmbH Co. KG, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die Osterholzer Stadtwerke GmbH Co. KG zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3. ABLESUNG, ABRECHNUNG, ABSCHLAGSZAHLUNGEN (GAS|GVV BZW. STROM|GVV §§ 11, 12, 13)

Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat. Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum 1. eines jeden Monats. Die Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. ZAHLUNGEN (GAS|GVV BZW. STROM|GVV § 16)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

5. ZAHLUNGSVERZUG (GAS|GVV BZW. STROM|GVV § 17)

Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten gemäß nachfolgender genannter Pauschale berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es die jeweilige Pauschale ausweist.

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung	3,50 Euro
b) für die schriftliche Sperrandrohung	3,50 Euro
c) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten	20,00 Euro

der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG
(Kassier- und Sperrauftrag)

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

6. KOSTEN FÜR UNTERBRECHUNG UND WIEDERAUFNAHME DER VERSORGNUNG (GAS|GVV BZW. STROM|GVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung betragen die Kosten 50,00 Euro. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als es diese Pauschale ausweist.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7. HAFTUNG (GAS|GVV BZW. STROM|GVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

8. INKRAFTTRETEN

Diese »Ergänzenden Bedingungen« der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität treten mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.

Die Ergänzenden Bedingungen erhalten Sie unentgeltlich in den Kundenzentren der Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG oder im Internet unter www.osterholzer-stadtwerke.de.

Osterholz-Scharmbeck, 1. September 2010

Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG
Am Pumpelberg 4
27711 Osterholz-Scharmbeck

Gültig ab 01. Januar 2011